

# SATZUNGSRECHT DER STADT WETTER (HESSEN)



**Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung  
auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen  
im Stadtgebiet Wetter (Hessen)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	Seite 3
§ 2	Öffentliche Belästigung	Seite 3
§ 3	Plakatieren, Beschriften, Bemalen	Seite 4
§ 4	Sauberkeit	Seite 4
§ 5	Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.ä.	Seite 4
§ 6	Einfriedungen und Abgrenzungen	Seite 5
§ 7	Einrichtungen an Bauvorhaben	Seite 5
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	Seite 5
§ 9	Inkrafttreten	Seite 6

**Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung  
auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen  
im Stadtgebiet Wetter (Hessen)**

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26.06.1990 (GVBL. I. S. 197) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.1992 nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 06.03.1992 folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Polizeiverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Stadt Wetter.
- 2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- 3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.

**§ 2**

**Öffentliche Belästigung**

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt:
  - a) zu lagern oder zu nächtigen,
  - b) andere, insbesondere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu behindern oder zu belästigen.
- 2) Vor oder in öffentlichen Gebäuden ist betteln untersagt.

### **§ 3**

#### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- 1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen.
- 2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen und Werbemittel jeder Art an öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen, Verkehrszeichen, Straßenlaternen und dergleichen angebracht werden.
- 3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hessischen Bauordnung, ferner nicht auf genehmigte Sondernutzungen.
- 4) Wahlwerbung ist den politischen Parteien nur auf den von der Stadt Wetter aufzustellenden Plakatwänden gestattet. An den Anschaffungskosten beteiligen sich die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien zu 40 %, verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren.
- 5) Wer Plakate, die für eine Plakatierung vorgesehen sind, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach den Absätzen 1 - 4 zu belehren.

### **§ 4**

#### **Sauberkeit**

- 1) Wer öffentliche Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Anlagen verunreinigt, verstößt gegen die städtische Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen.
- 2) Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Abfallsatzung geahndet werden.
- 3) Bei Hundekot handelt es sich um Abfälle im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 5**

#### **Verunreinigung öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u. ä.**

- 1) Auf öffentlichem Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

- 2) Abs. 1 gilt nicht für Gewässer im Sinne des § 27 Hess. Wassergesetz.

## **§ 6 Einfriedungen und Abgrenzungen**

- 1) Die Anbringung von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht u. unmittelbar entlang von Gehwegen ist bis zu einer Höhe von 2 Meter über dem Straßenkörper unzulässig.
- 2) Bäume und Sträucher sind von den Berechtigten so zu beschneiden, dass sie den öffentlichen Verkehr und die Fußgänger nicht behindern.

## **§ 7 Einrichtungen an Bauvorhaben**

- 1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung oder dem Hinweis auf vorhandene Versorgungs- und Entwässerungsanlagen dienen. Die Grundstücks- und Hauseigentümer sind vorher zu hören.
- 2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 nicht beseitigen, beschädigen oder unkenntlich machen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen nach den §§ 2, 3, 5, 6 und 7 dieser Polizeiverordnung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM und höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500,00 DM geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf) am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Polizeiverordnung über das Plakatieren im Gebiet der Stadt Wetter vom 20.03.1984 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 25.02.1992

DER MAGISTRAT  
DER STADT WETTER (HESSEN)

gez. Rincke  
Bürgermeister